

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
Vermerk: Änderung BBV

Per Mail: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Zürich, 16. Mai 2017

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung hinsichtlich der Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) zur Stärkung der Höheren Berufsbildung zu äussern.

Der Schweizerische Verband für Weiterbildung SVEB ist der gesamtschweizerische Dachverband der Weiterbildung. Seit über 60 Jahren leisten wir Pionierarbeit in der Weiterbildung, setzen uns für ein wirksames und zukunftsfähiges Weiterbildungssystem ein und engagieren uns für ein hohes Qualitätsniveau der Angebote in der Schweiz. Die rund 700 SVEB-Mitglieder sind private und staatliche Anbieter von Weiterbildung, Verbände, innerbetriebliche Weiterbildungsabteilungen und Einzelpersonen. Eine grosse Zahl unserer Mitglieder führt in unterschiedlichsten Bereichen Vorbereitungskurse in der HBB durch. Die Vorbereitungskurse gelten dabei als Weiterbildung.

Als Prüfungsträger ist der SVEB das verantwortliche Organ für das SVEB-Zertifikat Kursleiter/-in und den eidg. Fachausweis Ausbilder/in. Für das eidg. Diplom Ausbildungsleiter/in bilden wir gemeinsam mit dem Schweizerischen Verband für Betriebsausbildung SVBA sowie der Schweizerischen Interessensgemeinschaft der Anbieterorganisationen für Erwachsenenbildung SIGEB die Trägerschaft.

1. Gesamteindruck

Wir begrüßen die Bemühungen des Bundes, die höhere Berufsbildung zu stärken. Mit dem Wechsel zur Subjektfinanzierung wird die Grundlage für eine einheitliche Finanzierung der HBB geschaffen. Gleichzeitig bleibt die Möglichkeit bestehen, mit einer zusätzlichen angebotsorientierten Finanzierung auf kantonaler Ebene wichtige regional- wie sprachspezifische Angebote gezielt zu unterstützen.

Wir begrüßen ausserdem, dass mit dem Modell der Überbrückungsfinanzierung ein pragmatischer Mechanismus geschaffen wird, um Personen, welche die Kursteilnahme nicht selber finanzieren können, bereits während der Vorbereitung auf die Prüfungen zu unterstützen. Die Überbrückungsfinanzierung ist ein dringend notwendiger Beitrag zur Chancengerechtigkeit, der den Zugang zu einem höheren Berufsabschluss für viele Erwachsene erst möglich macht.

2. Änderungsanträge

Bezüglich der in der Verordnung festgelegten Umsetzungsmodalitäten möchten wir folgende Änderungen anregen.

2.1. Auszahlungsmodus

Die Phase der Vorfinanzierung ist für Kursteilnehmende sehr lang. Von Beginn der Ausbildung bis zum Prüfungsentscheid kann es mehrere Jahre dauern. Das Kriterium „Zulassung zur eidgenössischen Prüfung“ statt „Zeitpunkt der Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder nicht Bestehen“ würde die Zeitdauer erheblich verkürzen und käme den Teilnehmenden entgegen.

Antrag zu Art. 66a Abs.2 / Artikel 66c lit. a

➔ Die Auszahlung erfolgt nach der Zulassung zur Prüfung

2.2. Beitragsvoraussetzungen für Überbrückungsfinanzierung

Die Überbrückungsfinanzierung ist auf Erwachsene ausgerichtet, die die Teilnahme an vorbereitenden Kursen nicht selber finanzieren können und auch keine andere Finanzierungsquelle in Anspruch nehmen können. Wir verstehen grundsätzlich das Anliegen des Bundesrates, die Überbrückungsfinanzierung als Ausnahme zum Normalfall zu regeln. Als Beitragsvoraussetzung aber den Nachweis zu verlangen, dass keine direkte Bundesteuer bezahlt werden muss, ist in mehrfacher Hinsicht stossend.

Einerseits bildet die rechtskräftige Steuerveranlagung nicht die aktuelle finanzielle Situation ab (z.B. wird ein Teilzeitpensum während der Ausbildung erst später in der Steuerveranlagung sichtbar) und ist deshalb als Bemessungsinstrument nur bedingt brauchbar. Andererseits wird mit dem Kriterium, dass keine direkten Bundesteuern bezahlt werden müssen, die Einkommensobergrenze für die Beitragsberechtigung klar zu tief angesetzt. Alleinstehende müssen ungefähr ab 25'300 Franken, Verheiratete ab 43'900 Franken Bruttoeinkommen (bzw. Alleinstehende ab 17'700 Franken und Verheiratete ab 30'700 Franken steuerbarem Einkommen) direkte Steuern zahlen. Diese Personen sind auf finanzielle Unterstützung der Familie oder des Staates angewiesen.

Die Regelung schliesst damit die Zielgruppe jener Berufstätigen aus, die zwar nicht an der Armutsgrenze lebt, sich aber die Vorfinanzierung der Kurskosten auf Grund ihres tiefen Einkommens trotzdem nicht leisten können. Der Gefahr, dass die Subjektfinanzierung die bestehende soziale Selektivität der höheren Berufsbildung noch verschärft, wird somit mit der aktuellen Ausgestaltung der Überbrückungsfinanzierung nicht entgegengewirkt.

Anträge zu Art. Artikel 66d, Abs.1, lit d / Art. 66e, Abs.1, lit f

- ➔ Verdoppelung des beitragsberechtigten steuerbaren Einkommens auf 35'000 CHF bei Alleinstehenden resp. 61'000 CHF bei Verheirateten
- ➔ Einführung einer Sonderregelung, falls die Steuerveranlagung die aktuelle Einkommenssituation nicht abbildet

2.3. Meldeliste

Wir begrüssen es grundsätzlich, dass kein aufwändiges Bewilligungsverfahren für die Aufnahme der Vorbereitungskurse auf die Meldeliste vorgesehen ist.

Es ist hingegen unverständlich, dass gerade vor dem Hintergrund von Art. 6 des Weiterbildungsgesetzes, welcher auch für die Vorbereitungskurse gilt, das Kriterium der Qualität als Bedingung für die Aufnahme auf die Meldeliste komplett ausser Acht gelassen wird. Gleich wie bei der Angebotsfinanzierung ist auch bei der Subjektfinanzierung die Sicherstellung der Qualität der Bildungsleistungen von zentraler Bedeutung für den Erfolg des Systems. Eine hohe Qualität der Vorbereitungskurse ist sowohl im Interesse der Teilnehmenden wie auch der Prüfungsträgerschaften und des Subventionsgebers.

Mit eduQua sowie äquivalenten Labels wie bspw. ISO 29990 stehen Qualitätslabels für die Weiterbildung zur Verfügung, die sich in den angebotsorientierten Förderstrukturen in den Kantonen bewährt haben. Wir schlagen vor, auf dieses Instrument zur Qualitätssicherung auch bei den Vorbereitungskursen zu setzen.

Ausserdem sind aus unserer Sicht die Trägerschaften bei der Qualitätssicherung in die Pflicht zu nehmen. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens sollten diese bestätigen, dass die Angebote effektiv auf die Prüfung vorbereiten sowie den qualitativen Anforderungen der Trägerschaften für die Vorbereitungskurse genügen.

Antrag: Ergänzung von Art. 66g Abs. 4 um folgende Kriterien

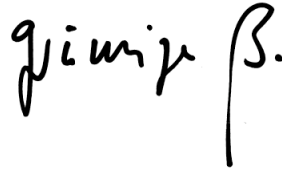
- ➔ Der Anbieter verfügt über ein anerkanntes Qualitätslabel für die Weiterbildung, bspw. eduQua oder ISO
- ➔ Die Prüfungsträgerschaft bestätigt, dass die Angebote des Anbieters auf die Prüfung vorbereiten sowie den qualitativen Anforderungen der Trägerschaft genügen

Wir danken für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Bemerkungen und Änderungsvorschlägen zuwenden. Zu weiteren Erörterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Matthias Aebischer
Präsident SVEB



Bernhard Grämiger
Direktor SVEB